

**Satzung**  
**des**  
**Vereins Altbergbau-Bergstraße-Odenwald e. V.**

*Fassung vom 28.8.2020*



## Präambel

Der Odenwald und die Bergstraße sind eine alte Kulturlandschaft, die der Mensch seit jeher nicht nur durch die landwirtschaftliche Nutzung, sondern auch durch die Ausbeutung der vielfältigen geologischen Ressourcen prägte. Vorgeschichtliche Funde belegen, dass Teile des Odenwaldes durchaus seit der Bronzezeit besiedelt waren oder zumindest begangen wurden. Aus dieser Zeit liegen bislang keine gesicherten archäologischen Befunde für Bergbau im Odenwald vor. Als ältester Bergbau zählt bislang der römische Blei-Zink-Bergbau bei Wiesloch; möglicherweise wurden jedoch auch die Buntmetallerz-Lagerstätten an der südlichen Bergstraße und die Eisenerzlagerstätte im mittleren Odenwald bereits in dieser Zeit genutzt. Urkundlich gesichert ist der Bergbau im mittleren Odenwald durch die Ersterwähnung des Eisenerzbergbaus von Weschnitz und Erzbach im 8. Jahrhundert (Codex Laureshamensis).

Die Bedeutung des Bergbaus für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Region ist bislang nicht ausreichend geklärt – auch und gerade deshalb, weil die erste (wirklich bedeutende) Blütezeit in das Mittelalter und die frühe Neuzeit fällt.

Eine moderne Untersuchung der Bergbaugeschichte in ihren vielfältigen Aspekten zur sozialen Stellung der Bergleute in der mittelalterlichen Gesellschaft, den Arbeitsmethoden und der Organisation der Arbeitsabläufe unter und über Tage, zur Verhüttungstechnik und zur wirtschaftlichen Bedeutung hat bislang kaum stattgefunden. Diese Forschung möchte der Förderverein gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Altbergbau Odenwald, den weiteren im Sinne dieses Forschungsauftrages arbeitenden Gruppen und in Zusammenarbeit mit befreundeten Fachspezialisten aus dem In- und Ausland fördern und damit die Erarbeitung eines neuen Aspektes in der Kulturgeschichte der Region unterstützen.

Da dem Erhalt der Bergbaurelikte als Bodendenkmäler bisher zu wenig Beachtung geschenkt wurde, sollen auch Projekte zum Schutz dieser Objekte gefördert werden. Sie sind Teil der Kulturgeschichte der Region und ihrer geschichtlichen Identität.

## § 1

### Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Verein Altbergbau Bergstraße-Odenwald“**

Sein Sitz ist in Reichelsheim / Odenwald.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind die interdisziplinär angelegte, montanarchäologische und kulturgeschichtliche Erforschung der Landschaft, der dazu erforderliche wissenschaftliche Austausch und die Unterstützung des denkmalpflegerischen Engagements für die Bewahrung der Relikte der historischen Montanwirtschaft. Weiterhin sollen die Ergebnisse der Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um ein Bewusstsein für die denkmalpflegerische Bedeutung des Montansektors in der historischen Kulturlandschaft zu fördern. Ein besonderer regionaler Schwerpunkt der Arbeit des Vereins liegt im Gebiet des Odenwaldes und an der Bergstraße.
- (2) Der Verein kann sich zur Erfüllung dieses Zweckes, der Arbeitsgemeinschaft Altbergbau Odenwald und weiterer sich mit dem Montanwesen befassenden Personen und Institutionen bedienen.
- (3) Er unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Publikationen und Werbematerialien. Der sich hieraus ergebende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt dem wirtschaftlichen Nebenzweckprinzip.
- (4) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat dies schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Hat der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Antrag entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie ist endgültig.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben, deren Ernennung die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Ausschluss
  - b) Austritt
  - c) Tod bei natürlichen Personen
  - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - e) bei Erlöschen einer juristischen Person
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig. Er hat vor dem Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (5) Dem Mitglied steht ein Berufungsrecht gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes zu. Die Berufung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlusserklärung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung ent-

scheidet die Mitgliederversammlung endgültig. In der Zeit der Entscheidung über die Berufung hat das betroffene Mitglied alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane und Vereinsausschüsse**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Fachbeirat

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung statt, in der ggf. der in der Gründungsversammlung beschlossene und protokollierte Mitgliedsbeitrag geändert werden kann. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen gefordert wird.
- (2) Der Vorstand erarbeitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, lädt zu dieser ein, bestimmt den Protokollführer und leitet die Sitzung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugehen.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Rechnungs- bzw. Steuerprüfers
  - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) die jährliche Festsetzung und Verabschiedung des Finanzplanes
  - e) die Beschlussfassung zur Beitrags- und Gebührenordnung
  - f) die Bestellung zweier Kassenprüfer und ggf. eines Steuerprüfers
  - g) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen (versagte Aufnahmen, Ausschluss)
  - h) die Beschlussfassung über Vorstandsvorlagen, durch die der Tätigkeitsbereich des Vereins erweitert oder eingeschränkt werden soll

- i) Änderung der Satzung
  - j) Auflösung des Vereins, seinen Beitritt zu und/oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht gezählt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Bei Abstimmungen im Sinne von § 4 Abs. 4 hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Bildung des Vorstandes ist hiervon abweichend unter § 8 Abs. 1 Buchstaben a-b geregelt.
- (7) Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von vier Wochen erstellt. Es kann von den Mitgliedern in den darauf folgenden zwei Wochen eingesehen werden. Erfolgen innerhalb dieser Zeit keine Einsprüche, gilt es als bestätigt.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (2) Der Vorstand amtiert zwei Jahre bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist in soweit eingeschränkt. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind in § 13 Abs. 3 der Satzung geregelt. Die Festlegungen des aufgestellten Finanzplanes bilden den verbindlichen Rahmen. Die Bestimmungen des § 9 der Satzung sind verbindlich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes geregelt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

## § 9

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören im Besonderen:
  - a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - b) Erarbeitung sach- und fachlich hinreichend begründeter Vorlagen für die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, über die sie nach § 7 Abs. 3 allein entscheidungsberechtigt ist.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Ausarbeitung und Vollzug eines Finanzplanes
  - e) Wahl bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Fachbeirates
  - f) Entscheidung über Aufnahmeanträge gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung sowie Entscheidung über den Ausschluss der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.
  - g) Umsetzung der in § 2 und § 3 der Satzung genannten Aufgaben durch Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von zugehörigen Verträgen.

## § 10

### **Der Fachbeirat**

- (1) Der Fachbeirat besteht aus vom Vorstand bestellten Mitgliedern, davon mehrheitlich aus der Arbeitsgemeinschaft Altbergbau Odenwald. Mitglieder des Fachbeirates können Nichtmitglieder des Vereins sein.

Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Tätigkeit des Fachbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Der Fachbeirat kann bei seinen Sitzungen die Anwesenheit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder verlangen. Sie sind zur Erteilung von Auskünften und zur Unterstützung der Arbeit des Fachbeirates verpflichtet. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen.
- (3) Der Fachbeirat kann dem Vorstand fachliche Themenvorschläge unterbreiten, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.
- (4) Für die Mitglieder des Fachbeirates ist eine Stellvertretung nicht möglich.
- (5) Die Zusammensetzung des Fachbeirates ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 11

### **Aufgaben des Fachbeirates**

- (1) Der Fachbeirat berät den Vorstand bei der Bewertung der montanarchäologischen Arbeiten, der Denkmalpflege, des Tourismus, der Museumsarbeit sowie der Beurteilung von Sammlungs- und Ausstellungskonzepten.
- (2) Der Fachbeirat gibt Empfehlungen zum Einsatz von Fördermitteln und Spenden.

## § 12

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erstellt der Vorstand Regelungen zur Kassenordnung, Unterschriftsbefugnis und weiteren Zuständigkeitsordnungen im Finanzbereich.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Verein einen Finanzplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, wie Eintrittsgeldern. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 13

### **Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der

#### **Gemeinde Reichelsheim**

zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile.

- (3) Wird der Verein aufgelöst, so führen zwei von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende Liquidatoren die Liquidation durch.



## **§ 14**

### **Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.01.2008 angenommen und in Kraft gesetzt.

Erläuterung zur Satzungsänderung am 28.8.2020:

In der Mitgliederversammlung vom 28. August 2020 wurde eine Ergänzung in §2, Absatz (1) einstimmig angenommen, aus der sich die jetzt vorliegende und gültige Fassung der Satzung ergibt.